

**Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.**

**Grundordnung  
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

**vom 16. Mai 2023**

**Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023 lfd. Nr. 17.**

**geändert durch Satzung vom**

**20. November 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 36)**

**17. Februar 2025 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 15)**

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 17. Februar 2025.  
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, sowie der Verordnung gem. Art. 106 Abs. 2 BayHSchG i.V.m. § 12 der Hochschulabweichungsverordnung (HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502, 659, BayRS 2210-1-1-14-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Oktober 2020 (GVBl. S. 610) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Grundordnung:

## Inhaltsübersicht

Kapitel 1	Allgemeines.....	7
§ 1	Name und Rechtsstellung.....	7
§ 2	Ehrenmitglieder, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Mitglieder der Hochschule....	7
Kapitel 2	Aufbau und Organisation der Hochschule .....	8
§ 3	Gliederung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in Fakultäten.....	8
Abschnitt 1	Hochschulleitung .....	9
§ 4	Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl.....	9
§ 5	Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten .....	10
§ 6	Berichte, Nachweise, Stellungnahmen.....	10
Abschnitt 2	Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten.....	10
§ 7	Wahlorgan, Wahlleiterin oder Wahlleiter.....	10
§ 8	Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.....	11
§ 9	Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses .....	13
§ 13	Wahlprüfung.....	14
§ 14	Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten.....	14
§ 15	Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung .....	15
Abschnitt 3	Erweiterte Hochschulleitung .....	16
§ 17	Zusammensetzung.....	16
Abschnitt 4	Senat und Hochschulrat.....	16
§ 18	Senat .....	16
§ 19	Hochschulrat.....	17
Abschnitt 5	Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst .....	19

§ 20	Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst.....	19
§ 21	Wahlverfahren und Amtszeit.....	20
§ 22	Stellvertretende Beauftragte oder stellvertretender Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule.....	21
§ 23	Konferenz der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und Gleichstellungskonzept.....	21
Abschnitt 6	Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter für die Belange der Studierenden.....	22
§ 24	Aufgaben.....	22
§ 25	Bestellung und Mitwirkungsrechte.....	22
Abschnitt 7	Sachverständigenausschüsse (Art. 29 Abs. 6 BayHIG) und Ältestenrat.....	23
§ 26	Einrichtung und Aufgaben der Sachverständigenausschüsse.....	23
§ 27	Einrichtung und Aufgaben des Ältestenrats.....	24
§ 28	Wissenschaftliche Einrichtungen.....	25
§ 29	Kuratorium.....	25
Kapitel 3	Fakultäten.....	26
Abschnitt 1	Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan.....	26
§ 30	Amtszeit.....	26
§ 31	Wahl der Dekanin oder des Dekans.....	26
§ 32	Wahl der Prodekanin oder des Prodekans.....	27
§ 33	Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt.....	28
§ 34	Abberufung von Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan.....	28
Abschnitt 2	Studiendekanin oder Studiendekan.....	29
§ 35	Amtszeit und Wahlverfahren.....	29

Abschnitt 3	Fakultätsräte.....	29
§ 36	Größe der Fakultätsräte.....	29
Abschnitt 4	Die Beauftragte oder der Beauftragte für die Gleichstellung in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten .....	30
§ 37	Aufgabenbereich.....	30
§ 38	Wahlverfahren und Amtszeit.....	31
§ 39	Die Stellvertretung der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät.....	31
Kapitel 5	Studierendenparlament, Allgemeiner Studierenden Ausschuss, Fachschaftsvertretung... .....	34
§ 48	Studierendenparlament.....	34
§ 49	Allgemeiner Studierenden Ausschuss(AStA) .....	37
§ 50	Fachschaftsvertretung.....	38
Kapitel 6	Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien .....	40
§ 51	Geltungsbereich.....	40
§ 52	Ladung und Ladungsfristen.....	40
§ 53	Beschlussfähigkeit .....	41
§ 54	Zustandekommen von Beschlüssen .....	41
§ 55	Öffentlichkeit .....	42
§ 56	Geheime Abstimmung .....	42
§ 57	Stimmrechtsübertragung .....	43
§ 58	Geschäftsordnung.....	43
Kapitel 7	Kooperative Studiengänge.....	44
§ 59	Zweitmitgliedstatus .....	44

Kapitel 8	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	44
§ 60	Änderung der Grundordnung.....	44
§ 61	Inkrafttreten.....	44

## **Kapitel 1      Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Name und Rechtsstellung**

<sup>1</sup>Die Hochschule führt den Namen „Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“. <sup>2</sup>Sie ist eine staatliche Einrichtung und daneben eine rechtsfähige Personalkörperschaft des öffentlichen Recht. <sup>3</sup>Als staatliche Bildungseinrichtung steht die Hochschule für die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Werteordnung.

### **§ 2**

#### **Ehrenmitglieder, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Mitglieder der Hochschule**

- (1) Der Senat kann die Würde eines Ehrenmitglieds an ehemalige Mitglieder der Hochschule oder ihrer Vorläufereinrichtungen verleihen, wenn sie sich durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben.
- (2) Der Senat kann die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators an Personen verleihen, die sich in besonderem Maße um die Hochschule verdient gemacht haben.
- (3) Der Senat beschließt über die Verleihung auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer Fakultät.
- (4) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung kann weitere Ehrentitel für die Würdigung besonderer Verdienste vergeben. <sup>2</sup>Näheres regelt eine von der Hochschulleitung beschlossene Richtlinie.
- (5) <sup>1</sup>Promovierende im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG sind insbesondere auch Promovierende, die durch eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen hauptberuflichen Hochschullehrer der Hochschule betreut werden oder in einem Promotionszentrum, an dem die Hochschule zumindest beteiligt ist, zur Promotion angenommen wurden. <sup>2</sup>Durch die Mitgliedschaft erhalten die Promovierenden nach Satz 1 das Recht, die Einrichtungen der Hochschule wie Mitglieder der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu nutzen, soweit keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. <sup>3</sup>Ein hinreichender Umfang wissenschaftlicher Tätigkeit für das Wahlrecht nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHIG ist gegeben, wenn die Promotion aktiv betrieben wird und ein gewisser Bezug zur Hochschule gegeben ist. <sup>4</sup>Für die Promovierenden

nach Satz 1 gelten die Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen für Studierende entsprechend.<sup>5</sup>Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Abschluss der Promotion, Auflösung bzw. Erlöschen der Betreuungsvereinbarung oder Ausscheiden aus einem Promotionszentrum der Hochschule.

(6) <sup>1</sup>Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule nach Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BayHIG sind, können dennoch die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben, wenn diese Personen mit Zustimmung der Hochschulleitung an der Hochschule tätig sind und hieran ein besonderes Interesse der Hochschule besteht. <sup>2</sup>Die Personen gehören der Mitgliedergruppe der Professoren und Professorinnen gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG an, wenn sie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sind. <sup>3</sup>Alle sonstigen mit Zustimmung der Hochschulleitung an der Hochschule Tätigen gemäß Satz 1 gehören der Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHIG an. <sup>4</sup>Mitglieder nach Abs. 5 wirken nicht an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG mit.

## **Kapitel 2 Aufbau und Organisation der Hochschule**

### **§ 3**

#### **Gliederung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in Fakultäten**

Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm gliedert sich in die Fakultäten

1. Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften
2. Angewandte Chemie
3. Architektur
4. Bauingenieurwesen
5. Betriebswirtschaft
6. Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik
7. Design
8. Informatik

9. Maschinenbau und Versorgungstechnik
10. Sozialwissenschaften
11. Verfahrenstechnik
12. Werkstofftechnik.

## **Abschnitt 1 Hochschulleitung**

### **§ 4**

#### **Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl**

- (1) Der Hochschulleitung (Präsidium) gehören an die Vorsitzende (Präsidentin) oder der Vorsitzende (Präsident), bis zu vier weitere gewählte Mitglieder (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) sowie die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (2) <sup>1</sup>Die regelmäßige Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten umfasst sechs Jahre (zwölf Semester), die der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten drei Jahre (sechs Semester) jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt jeweils zu Semesterbeginn. <sup>3</sup>Die Amtszeit von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten kann sich bei entsprechendem Beschluss des Hochschulrats um bis zu ein Semester verlängern.
- (3) <sup>1</sup>Eine Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten über den Zeitraum von 12 Jahren hinaus ist zulässig. <sup>2</sup>Die Wiederwahl der übrigen gewählten Mitglieder der Hochschulleitung ist ebenfalls möglich.
- (4) Die Hochschulleitung beteiligt die Beauftragte oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule bei sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten und gibt ihr oder ihm regelmäßig Gelegenheit, ihre oder seine Anliegen vorzutragen.

## § 5

### **Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten**

Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung legt die Präsidentin oder der Präsident eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen, und bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung.

## § 6

### **Berichte, Nachweise, Stellungnahmen**

<sup>1</sup>Die Hochschulleitung kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten dienen, sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen in den Fakultäten.

## **Abschnitt 2 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten**

## § 7

### **Wahlorgan, Wahlleiterin oder Wahlleiter**

- (1) Der Hochschulrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. <sup>2</sup>Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

## § 8

### Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Das Verfahren zur Durchführung der Präsidentschaftswahl soll so frühzeitig stattfinden, dass ein gemeinsamer Amtsantritt der Präsidentin oder des Präsidenten mit den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten möglich ist.
- (2) <sup>1</sup>Es wird eine Findungskommission gebildet. <sup>2</sup>Dieser gehören mindestens an:
  1. die oder der Hochschulratsvorsitzende,
  2. die oder der Senatsvorsitzende,
  3. die Wahlleitung (beratend),
  4. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst (beratend)
  5. von jeder der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gruppen eine Person.
- (3) <sup>1</sup>Der Stellenausschreibungstext wird von der Wahlleitung erstellt und mit der Findungskommission abgestimmt. <sup>2</sup>Die Stelle wird mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen (Ordnungsfrist) ausgeschrieben. <sup>3</sup>Nach Möglichkeit sollen die im Rahmen des Wahlverfahrens anzuberaumenden Termine frühzeitig und bereits mit der Stellenausschreibung bekanntgegeben werden.
- (4) Bewerbungen sind bei der Wahlleitung einzureichen; diese kann gegebenenfalls Unterlagen nachfordern.
- (5) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Bewerbungsfrist gibt die Wahlleitung den Mitgliedern der Findungskommission die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber unverzüglich zur Kenntnis. <sup>2</sup>Daneben gewährt die Wahlleitung der Findungskommission unverzüglich einen geeigneten Zugang zu den Bewerbungsunterlagen; dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (6) <sup>1</sup>Die Findungskommission erstellt möglichst zeitnah und nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungsunterlagen den Entwurf eines Wahlvorschlags. <sup>2</sup>Der Entwurf ist anhand einer dokumentierten Kriterienmatrix zu begründen und soll mindestens drei Namen enthalten. <sup>3</sup>Die Wahlleitung übermittelt den Dekaninnen und Dekanen sowie den Hochschulratsmitgliedern den

Entwurf des Wahlvorschlags und die Bewerbungsunterlagen der benannten Personen; dies kann jeweils auch durch die Gewährung eines geeigneten elektronischen Zugangs erfolgen.

- (7) <sup>1</sup>Die Wahlleitung lädt die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekaninnen und Dekane zur Diskussion des von der Findungskommission entworfenen Wahlvorschlags ein. <sup>2</sup>Die Dekaninnen und Dekane sowie die Hochschulratsmitglieder erstellen im Rahmen dieses Termins jeweils einen eigenen Wahlvorschlag und übermitteln diesen der oder dem Hochschulratsvorsitzenden und der oder dem Senatsvorsitzenden. <sup>3</sup>Eine etwaige Vorstellung von Bewerberinnen und Bewerbern, kann in diesem oder einem weiteren Termin erfolgen. <sup>4</sup>Der Versand der Einladung an Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Vorstellungstermin. <sup>5</sup>Die Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme in den Wahlvorschlag.
- (8) <sup>1</sup>Auf Basis der von den Dekaninnen und Dekanen sowie Hochschulratsmitgliedern eingereichten beiden Wahlvorschläge erstellt die oder der Hochschulratsvorsitzende gemeinsam mit der oder dem Senatsvorsitzenden einen finalen Wahlvorschlag. <sup>2</sup>Der finale Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Namen enthalten und nennt die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge. <sup>3</sup>Die oder der Hochschulratsvorsitzende leitet der Wahlleitung den finalen Wahlvorschlag in Textform zu. <sup>4</sup>Der finale Wahlvorschlag darf nur Personen enthalten, die die Bestellungs Voraussetzungen erfüllen. <sup>5</sup>Die Wahlleitung holt von den final vorgeschlagenen Personen jeweils das Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ein.
- (9) <sup>1</sup>Die Wahlleitung lädt spätestens eine Woche vor der Wahl in Textform unter Angabe des Wahltermins sowie unter Angabe des Wahlvorschlags zur Wahl ein. <sup>2</sup>Die Wahl soll nach Möglichkeit frühestens eine Woche nach der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber stattfinden.
- (10) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, erfolgt zeitnah eine neue Präsidenschafts- und Vizepräsidenschaftswahl.

## § 9

### Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) <sup>1</sup>Vor Beginn der Wahlhandlung stellt die Wahlleitung die Beschlussfähigkeit des Hochschulrates gemäß § 53 fest. <sup>2</sup>Anschließend bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzerinnen oder Wahlbeisitzer; sie bilden zusammen mit der Wahlleitung den Wahlausschuss. <sup>3</sup>Die Wahlleitung sitzt dem Wahlausschuss vor. <sup>4</sup>Über die Durchführung der Wahl und das Wahlergebnis wird ein Wahlprotokoll erstellt.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Hochschulratsmitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe von § 57 zulässig. <sup>3</sup>Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung.
- (3) <sup>1</sup>Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung),
  2. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
  3. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
  4. er außer der Bezeichnung der oder des Gewählten Zusätze enthält.
- <sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.
- (4) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Erreicht keine Kandidatin und kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so genügt ab einschließlich dem zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit, wobei ab einschließlich dem dritten Wahlgang nur noch Personen zur Wahl stehen, die im vorherigen Wahlgang erstplatziert waren. <sup>3</sup>Kann auch in einem fünften Wahlgang keine Person bestimmt werden, erfolgt ein sechster Wahlgang frühestens am nächsten Tag und spätestens innerhalb von zwei Wochen; kann auch in diesem Wahlgang keine Person bestimmt werden, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Welche Personen jeweils zur Wahl stehen, bestimmt die Wahlleitung auf Grundlage des Ergebnisses des jeweils vorangegangenen Wahlgangs.
- (5) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung unverzüglich hochschulöffentlich verkündet. <sup>2</sup>Die Wahlleitung teilt der Gewählten oder dem Gewählten die Wahl mit und fordert sie oder ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt.

- (6) Nimmt die oder der Gewählte die Wahl an, schlägt die Wahlleitung sie oder ihn im Namen der Hochschule der zuständigen Staatsministerin oder dem zuständigen Staatsminister unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

*(Die §§ 10 bis 12 wurden ersatzlos gestrichen.)*

### **§ 13**

#### **Wahlprüfung**

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind, und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) <sup>1</sup>Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie der oder dem Gewählten in Textform zu übermitteln. <sup>3</sup>Ist die Wahlanfechtung begründet, hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

### **§ 14**

#### **Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten soll möglichst zeitnah nach der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgen. <sup>2</sup>Ein gemeinsamer Amtsantritt mit der Präsidentin oder dem Präsidenten soll angestrebt werden. <sup>3</sup>Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt aus, soll zeitnah eine Wahl bis zum Ende der laufenden Amtszeit erfolgen.

- (2) <sup>1</sup>Die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident übermittelt der Wahlleitung möglichst zeitnah nach ihrer oder seiner Wahl ihre oder seine Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Namen enthalten, ebenfalls können für unterschiedliche Vizepräsidentenämter jeweils einzelne Wahlvorschlagslisten eingereicht werden oder für alle Vizepräsidentenämter ein gemeinsamer Wahlvorschlag. <sup>3</sup>Eine Einverständniserklärung der Personen auf dem Wahlvorschlag oder den Wahlvorschlägen ist beizufügen.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlleitung gibt den Hochschulratsmitgliedern rechtzeitig den Termin zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie den Wahltermin und den zur Abstimmung stehenden Wahlvorschlag bekannt. <sup>2</sup>Die Wahl kann im Rahmen einer regulären Hochschulratssitzung stattfinden.
- (4) <sup>1</sup>Im Übrigen gelten die §§ 8 Abs. 1, Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10 sowie § 9 mit Ausnahme des § 9 Abs. 6 entsprechend. <sup>2</sup>Die Bestellung der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erfolgt durch den amtierenden Präsidenten.

## § 15

### **Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung**

- (1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in geheimer Abstimmung abgewählt werden. <sup>2</sup>Für die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzende oder Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus dem Amt aus, gilt § 5 entsprechend.

*(§ 16 wurde ersatzlos gestrichen.)*

### **Abschnitt 3    Erweiterte Hochschulleitung**

#### **§ 17**

##### **Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Dekaninnen und Dekane sowie die Gründungsdekanin bzw. der Gründungsdekan der Nürnberg School of Health,
3. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule.

<sup>2</sup>Zu den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung kann die Präsidentin oder der Präsident Gäste mit beratender Stimme einladen, sofern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Teilnahme zustimmt. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende des Senats hat das Recht, an den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **Abschnitt 4    Senat und Hochschulrat**

#### **§ 18**

##### **Senat**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayHIG gehören dem Senat an:

1. zwölf Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. drei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden,

5. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule.

<sup>2</sup>Gäste können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zugelassen werden. <sup>3</sup>Nähere Verfahrensregelungen können in der Geschäftsordnung des Senats getroffen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Senat nimmt die Aufgaben gem. Art. 35 Abs. 3 BayHIG wahr. <sup>2</sup>Darüber hinaus wählt er in geheimer Wahl die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 4 im Hochschulrat. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter im Senat beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(4) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Senats soll in der auf eine Sitzung des Hochschulrats folgenden Sitzung des Senats mündlich Bericht erstatten über die wesentlichen Beratungsgegenstände und die wesentlichen Entscheidungen der vergangenen Sitzung des Hochschulrats. <sup>2</sup>Eine Berichterstattung findet über solche Beratungsgegenstände und Entscheidungen nicht statt, die Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandeln, oder soweit Rechte Dritter oder sonstige Rechte entgegenstehen, oder soweit die Mitglieder des Hochschulrats zu bestimmten Beratungsgegenständen oder Entscheidungen in entsprechender Anwendung des § 55 Abs. 2 den Beschluss gefasst haben, dass eine Berichterstattung unterbleibt.

## § 19

### Hochschulrat

(1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayHIG gehören dem Hochschulrat an:

1. als vom Senat aus seinem Kreis gewählte, hochschulangehörige Mitglieder

- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Professorinnen und Professoren,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und

2. neun Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis als nicht hochschulangehörige Mitglieder.

<sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Senats ist kraft Amtes Mitglied und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Hochschulrats. <sup>3</sup>Gemäß Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayHIG können dem Hochschulrat auch Persönlichkeiten angehören, die als Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger der Hochschule bestellt sind. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Hochschulleitung sowie die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil.

(2) <sup>1</sup>In dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgehenden Semester teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. <sup>2</sup>Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme etwaiger abgegebener Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre und beginnt in der Regel am 01.10. des Jahres. <sup>2</sup>Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt; Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Amtszeit der hochschulangehörigen Mitglieder (Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1) bestimmt sich nach der Wahlordnung. <sup>4</sup>Scheidet ein hochschulangehöriges Mitglied (Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1) vorzeitig aus dem Amt aus, wird für den Rest

der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied vom Senat in dessen nächster auf das Ausscheiden folgenden Gremiensitzung gewählt.

(4) § 54 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Entscheidungen des Hochschulrats.

## **Abschnitt 5 Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst**

### **§ 20**

#### **Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst**

- (1) <sup>1</sup>Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst achtet auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie oder er unterstützt die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. <sup>2</sup>Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst hat in den Kollegialorganen, mit Ausnahme des Hochschulrats, Stimmrecht, denen er oder sie kraft Gesetzes als Mitglied angehört. <sup>3</sup>Ferner ist sie oder er stimmberechtigtes Mitglied in allen von diesen Organen eingesetzten Sachverständigengremien, Ausschüssen und Arbeitsgruppen.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst wird bei allen Maßnahmen, die die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach Abs. 1 unmittelbar betreffen, unbeschadet ihrer oder seiner Mitgliedschaft in der Erweiterten Hochschulleitung von der Hochschulleitung, rechtzeitig hinzugezogen und unterrichtet. <sup>2</sup>Ihr oder ihm ist von der Hochschulleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule zur wirksamen Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. <sup>2</sup>Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule wird für die Dauer ihrer oder seiner Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer oder seiner Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgabenentlastet.

## § 21

### Wahlverfahren und Amtszeit

- (1) Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst wird vom Senat aus dem Kreis des hauptberuflich an der Hochschule tätigen, wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und der Fakultätsräte eingereicht werden. <sup>2</sup>Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen mit einer Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen in Textform einzureichen.
- (3) <sup>1</sup>Zur oder zum Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl und erreicht keine oder keiner beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. <sup>3</sup>Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmengleichheit besteht, findet in der nächsten regelmäßigen Sitzung des Senats eine erneute Stichwahl statt.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren (vier Semestern) gewählt. <sup>2</sup>Ihre oder seine Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des jeweils amtierenden Senats. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger abweichend von Abs. 4 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder des ausscheidenden Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst gewählt.

## § 22

### **Stellvertretende Beauftragte oder stellvertretender Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule**

- (1) Für die Beauftragte oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule wird eine erste und zweite Stellvertretung gewählt, die jeweils im Verhinderungsfall tätig wird.
- (2) Die Stellvertretungen sind für den Zeitraum der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer oder seiner Aufgaben von anderen dienstlichen Tätigkeiten zuentlasten.
- (3) Für das Wahlverfahren und die Amtszeit gelten § 21 entsprechend.

## § 23

### **Konferenz der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und Gleichstellungskonzept**

- (1) <sup>1</sup>Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule, ihre oder seine Stellvertretung, und die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten bilden zusammen die Konferenz der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst. <sup>2</sup>Sie tritt mindestens einmal im Semester unter Leitung der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule zusammen. <sup>3</sup>Die Konferenz ist einem Sachverständigenausschuss gleichgestellt.
- (2) Die Hochschule gibt sich ein Gleichstellungskonzept für das akademische Personal und die Studierenden und schreibt dieses fort.

## **Abschnitt 6 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter für die Belange der Studierenden**

### **§ 24**

#### **Aufgaben**

<sup>1</sup>Die oder der Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der behinderten Studierenden an der Hochschule. <sup>2</sup>In diesem Rahmen obliegen ihr oder ihm insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Information behinderter Studierender sowie von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in Themenbereichen, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse, sowie ihre soziale Integration,
2. Beratende Mitwirkung auf Antrag der oder des Studierenden bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter Studierender, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z.B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen.
3. Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen,
4. Aufbau eines hochschulinternen Netzwerks zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs behinderter Studierender und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.

### **§ 25**

#### **Bestellung und Mitwirkungsrechte**

- (1) Die oder der Behindertenbeauftragte wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament aus dem Kreis des der Hochschule angehörenden wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Personals auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (2) Die oder der Behindertenbeauftragte ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange behinderter Studierender zum Gegenstand haben; die oder

der Behindertenbeauftragte nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

## **Abschnitt 7 Sachverständigenausschüsse (Art. 29 Abs. 6 BayHIG) und Ältestenrat**

### **§ 26**

#### **Einrichtung und Aufgaben der Sachverständigenausschüsse**

- (1) An der Hochschule besteht je ein Sachverständigenausschuss für:
  1. Lehre und Studium;
  2. Wissens- und Technologietransfer sowie angewandte Forschung und Entwicklung;
  3. Haushalt;
  4. Raum und Bau;
  5. Internationale Beziehungen;
  6. IT.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Sachverständigenausschüssen gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 führen die Präsidentin oder der Präsident oder eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident. <sup>2</sup>Die Aufgabenverteilung legen die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten zu Beginn ihrer Amtszeit fest. <sup>3</sup>Den Vorsitz im Sachverständigenausschuss gemäß Abs. 1 Nr. 3 führt die Kanzlerin oder der Kanzler oder deren oder dessen Ständige Vertreterin oder Ständiger Vertreter. <sup>4</sup>Die Sachverständigenausschüsse können jeweils eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder wählen.
- (3) Die Hochschulleitung, die Erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Sachverständigenausschüsse einsetzen.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Auswahl der Sachverständigen sind nach Möglichkeit und Betroffenheit alle Mitgliedsgruppen der Hochschule zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule ist Mitglied aller Sachverständigenausschüsse.

- (5) <sup>1</sup>Die entsprechenden Mitglieder der Sachverständigenausschüsse sind kraft Amtes die vom Fakultätsrat gewählten Beauftragten sowie zuständige Leitungen aus Administration und Service. <sup>2</sup>Weitere Mitglieder können vom Senat bestellt werden. <sup>3</sup>Ihre Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des jeweils amtierenden Senats. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für die studentischen Mitglieder in den Sachverständigenausschüssen hat ausschließlich das Studierendenparlament. <sup>5</sup>Einem Sachverständigenausschuss soll von jeder Ausbildungsrichtung der Hochschule mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Professorinnen und Professoren angehören. <sup>6</sup>Der Senat kann für einen oder mehrere Sachverständigenausschüsse weitere Mitglieder der Hochschulverwaltung dauerhaft oder für einzelne Gremiensitzungen mit beratender Funktion bestellen. <sup>7</sup>Die oder der Vorsitzende des Ausschusses kann Gäste mit beratender Stimme einladen, sofern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Teilnahmezustimmt.
- (6) Die Sachverständigenausschüsse haben beratende Funktion.
- (7) Der Geschäftsgang der Sachverständigenausschüsse richtet sich nach der Geschäftsordnung des Senats, soweit dieser Paragraph nicht abweichend regelt.
- (8) Die Mitglieder des Hochschulrats sowie des Senats haben ein umfängliches Informationsrecht über die Arbeit der Sachverständigenausschüsse.

## § 27

### **Einrichtung und Aufgaben des Ältestenrats**

- (1) <sup>1</sup>An der Hochschule wird ein aus drei Mitgliedern bestehender Ältestenrat gebildet, der die Präsidentin oder den Präsidenten in der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) unterstützt. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere Entscheidungen im Rahmen der Vergabe besonderer Leistungsbezüge sowie das Begutachtungsverfahren gem. § 10 Abs. 2 Satz 5 BayHLeistBV (Vertrauensschutzregelung).
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Ältestenrats werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. <sup>2</sup>Sie sollen über eine Berufserfahrung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer von mindestens zwanzig Jahren verfügen.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler wirkt im Ältestenrat unterstützend mit.

## § 28

### **Wissenschaftliche Einrichtungen**

<sup>1</sup>Die Hochschulleitung ist zuständig für die Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen. <sup>2</sup>Voraussetzung für eine Einrichtung ist stets die Vorlage einer Geschäftsordnung mit mindestens Regelungen zu

1. der Zuordnung der Einrichtung zu einer Organisationseinheit (z. B. Fakultät) sowie ihrer Struktur einschließlich Gremien und Sprecher sowie
2. der Quelle der finanziellen und personellen Ressourcen sowie der diesbezüglichen Verantwortlichkeiten und Zeichnungsberechtigungen.

<sup>3</sup>Es können auch Studienfakultäten eingerichtet werden. <sup>4</sup>Für diese gilt Entsprechendes.

## § 29

### **Kuratorium**

- (1) <sup>1</sup>An der Hochschule kann ein Kuratorium bestehen, das die Interessen der Hochschule unterstützt und die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule fördert. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Fakultäten vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. <sup>3</sup>Sie sollen im aktiven Berufsleben stehen. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beginnt in der Regel am 01.01. des Jahres.
- (2) <sup>1</sup>Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende beruft das Kuratorium in jedem Kalenderjahr zu mindestens einer Sitzung ein. <sup>3</sup>Es tagt nicht öffentlich.

## **Kapitel 3      Fakultäten**

### **Abschnitt 1      Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan**

#### **§ 30**

##### **Amtszeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan wird für eine Amtszeit von drei Jahren (sechs Semester), die Prodekanin oder der Prodekan für eine Amtszeit von drei Jahren (sechs Semester) vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (2) In Fakultäten, die mehr als einen Studiengang führen oder mehr als eintausend Studierende haben, kann eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan gewählt werden.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Dekanin oder des vorzeitig ausscheidenden Dekans oder Prodekanin oder Prodekan gewählt.

#### **§ 31**

##### **Wahl der Dekanin oder des Dekans**

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit, eine Wahlvorsteherin oder einen Wahlvorsteher. <sup>2</sup>Diese oder dieser bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl findet spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit statt. <sup>2</sup>Den Wahltermin bestimmt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher. <sup>3</sup>Zur Wahl lädt sie oder er mindestens drei Wochen vorher in Textform ein und fordert die Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.

- (3) Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag eine Professorin oder einen Professor mit deren oder dessen Einverständnis in Textform als Kandidatin oder Kandidaten vorschlagen.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übermittelt die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich nach Ende der Frist nach Abs. 3 den Mitgliedern der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung zu den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten ihr Einvernehmen auch auf einzelne der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten beschränken. <sup>3</sup>Zur Wahl stehen nur die Kandidatinnen und Kandidaten, zu denen die Hochschulleitung ihr Einvernehmen erteilt hat. <sup>4</sup>Wird das Einvernehmen verweigert, findet unverzüglich ein neues Wahlverfahren statt, wobei die in den Abs. 2 und 3 genannten Fristen nicht gelten.
- (5) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan wird ohne Aussprache vom Fakultätsrat gewählt; die Wahl erfolgt geheim. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen richten sich nach § 57.
- (6) <sup>1</sup>Als Dekanin oder Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend. <sup>3</sup>Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übermittelt das Wahlprotokoll nach Ablauf der in § 12 Abs. 3 Satz 2 bestimmten Frist und fristgemäßer Annahme der Wahl durch die Gewählte oder den Gewählten unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten, die oder der es bekannt macht.

## **§ 32**

### **Wahl der Prodekanin oder des Prodekans**

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans ist ausschließlich die Dekanin oder der Dekan.

- (2) <sup>1</sup>Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften über die Wahl der Dekanin oder des Dekans entsprechend. <sup>2</sup>Der Herstellung des Einverständnisses mit der Hochschulleitung nach § 31 Abs. 4 bedarf es nicht.

### **§ 33**

#### **Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt**

- (1) <sup>1</sup>Scheidet die Dekanin oder der Dekan oder die Prodekanin oder der Prodekan vorzeitig aus dem Amt, so finden unverzüglich Neuwahlen statt. <sup>2</sup>Für diese Wahlen gelten § 31 und § 32 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 31 Abs.1 und Abs. 2 genannten Fristen nicht zur Anwendung kommen.
- (2) Erklärt keine Vorgeschlagene oder kein Vorgeschlagener ihr oder sein Einverständnis mit der Kandidatur, so wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren nach Abs. 1 durchgeführt.

### **§ 34**

#### **Abberufung von Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan**

<sup>1</sup>Beabsichtigt die Hochschulleitung die Dekanin oder den Dekan oder die Prodekanin oder den Prodekan oder beide auf eigene Initiative oder auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats von ihrem Amt abzuberufen, beruft im Falle der Dekanin oder des Dekan die amtierende Prodekanin oder der amtierende Prodekan, im Falle der Prodekanin oder des Prodekans die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan sowie im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fakultätsrat unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrats ein, in der sich dieser mit der Abberufungsinitiative befasst und ggf. über die Erhebung eines Widerspruchs entscheidet. <sup>2</sup>Eine Abberufung auf Initiative der Hochschulleitung ist nur mit einer Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats möglich.

## **Abschnitt 2 Studiendekanin oder Studiendekan**

### **§ 35**

#### **Amtszeit und Wahlverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät wählt der Fakultätsrat die Studiendekanin oder den Studiendekan für eine Amtszeit von drei Jahren (sechs Semester). <sup>2</sup>§ 30 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) In Fakultäten, die mehr als einen Studiengang führen oder mehr als eintausend Studierende haben, kann eine weitere Studiendekanin oder ein weiterer Studiendekan gewählt werden.
- (3) Für das jeweilige Wahlverfahren gelten die Vorschriften über die Wahl der Dekanin oder des Dekans entsprechend mit Ausnahme von § 31 Abs. 4.

## **Abschnitt 3 Fakultätsräte**

### **§ 36**

#### **Größe der Fakultätsräte**

- (1) Dem Fakultätsrat gehören an:
  1. die Dekanin oder der Dekan,
  2. die Prodekanin oder der Prodekan sowie etwaige weitere Prodekaninnen oder Prodekane,
  3. die Studiendekanin oder der Studiendekan oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekaninnen und/oder Studiendekane hat, eine von diesen vorab aus deren Kreis zu bestimmende gemeinsame Vertretungsperson,
  4. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
  6. eine Vertreterin oder einen Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  7. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,

8. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät.
- (2) <sup>1</sup>Gehören einer Fakultät mindestens 28 Professorinnen und Professoren an, verdoppelt sich die Zahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter. <sup>2</sup>Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Professorinnen und Professoren ist der für die Wahlberechtigung maßgebende Zeitpunkt.
- (3) Professorinnen und Professoren der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt, bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Promotionen betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken; bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind sie berechtigt, beratend mitzuwirken.
- (4) Welche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind, bestimmt der Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.

#### **Abschnitt 4 Die Beauftragte oder der Beauftragte für die Gleichstellung in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten**

##### **§ 37**

##### **Aufgabenbereich**

- (1) <sup>1</sup>Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende in der Fakultät; sie unterstützen die Fakultät in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. <sup>2</sup>Sie gehören dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen als stimmberechtigte Mitglieder an. <sup>3</sup>Ferner sind sie stimmberechtigtes Mitglied in allen vom Fakultätsrat eingesetzten Ausschüssen und Arbeitsgruppen.
- (2) Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst sind für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben zu entlasten.

- (3) Die Hochschule stellt den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben im angemessenen und möglichen Umfang Mittel zur Verfügung.

### **§ 38**

#### **Wahlverfahren und Amtszeit**

- (1) Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können von den Mitgliedern der Fakultät eingereicht werden. <sup>2</sup>Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Dekanin oder bei dem Dekan zusammen mit einer Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen in Textform einzureichen.
- (3) <sup>1</sup>Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Übrigen gilt § 21 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

### **§ 39**

#### **Die Stellvertretung der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät**

- (1) Für die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers stattfinden muss.
- (3) Für die Amtszeit und das Wahlverfahren gilt § 38 entsprechend.

#### **Abschnitt 5 Übergangsvorschriften zur Gründung der 13. Fakultät „Nürnberg School of Health**

### **§ 39 a**

#### **Übergangsvorschriften für die Gründung der Fakultät „Nürnberg School of Health“**

- (1) An der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm soll die Fakultät „Nürnberg School of Health“ gegründet und eingerichtet werden.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Organisation der Fakultät „Nürnberg School of Health“ in der Gründungsphase abweichend von Kapitel 3 nach den Regelungen dieses Abschnitts 5.
- (3) Die Wahlen der Fakultätsorgane für die Fakultät „Nürnberg School of Health“ nach §§ 30 bis 39 werden erstmals mit den auf das Inkrafttreten dieser Grundordnung turnusmäßig folgenden Hochschulwahlen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm durchgeführt, sofern der neuen Fakultät zu diesem Zeitpunkt mindestens sieben Professorinnen oder Professoren als Erstmitglieder und ihre weiteren Mitglieder und Studierenden im Sinne von Art. 37 Abs. 2 BayHIG zugeordnet sind.
- (4) Organe der Fakultät in Gründung sind
  1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
  2. die Gründungskommission.

### **§ 39 b**

#### **Gründungsdekanin, Gründungsdekan**

- (1) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan wird von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat bestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan ist für den Aufbau der Fakultät „Nürnberg School of Health“ zuständig. <sup>2</sup>Sie oder er führt den Vorsitz über die Gründungskommission, nimmt bis zur Wahl einer Dekanin oder eines Dekans der Fakultät „Nürnberg School of Health“ die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans wahr und wirkt in den Gremien der Hochschule in der Weise mit, wie dies für die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten nach der Grundordnung der Hochschule vorgesehen ist. <sup>3</sup>Art. 38 Abs. 3 bis Abs. 7 BayHIG gelten entsprechend. <sup>4</sup>Scheidet die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.

- (3) <sup>1</sup>Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan nimmt bis zur Wahl eines Fakultätsrates für die Fakultät „Nürnberg School of Health“ die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans wahr. <sup>2</sup>Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans an ein professorales Mitglied der Gründungskommission delegieren.
- (4) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann sich durch ein Mitglied der Gründungskommission nach § 39 c Abs. 1 Nr. 2 sowohl als Vorsitzende oder Vorsitzender der Gründungskommission als auch bei den laufenden Geschäften vertreten lassen.

### **§ 39 c**

#### **Gründungskommission**

- (1) Der Gründungskommission gehören an
1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
  2. bis zu sieben weitere Professorinnen oder Professoren der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm,
  3. eine hauptberuflich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hauptberuflich tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm,
  4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 werden von der Hochschulleitung im Benehmen mit der Gründungsdekanin oder dem Gründungsdekan und dem Senat bestellt; die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann eigene Vorschläge unterbreiten. <sup>2</sup>Die Gründungskommission nimmt die Aufgaben eines Fakultätsrates wahr. <sup>3</sup>Art. 41 Abs. 2 und 3 BayHIG sowie Art. 66 BayHIG gelten entsprechend.

### **§ 39 d**

#### **Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst**

<sup>1</sup>Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultät wird von der Gründungskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder entsprechend Art. 22 Abs. 3 Satz 3 BayHIG gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet mit dem Semester des Beginns der Amtszeit des Fakultätsrats; im Übrigen gilt § 38 Abs. 1 dieser Grundordnung entsprechend. <sup>3</sup>Für das Wahlverfahren gelten § 38 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 dieser Grundordnung entsprechend.

*(Das Kapitel 4 mit den §§ 40 bis 47 wurden ersatzlos gestrichen.)*

## **Kapitel 5 Studierendenparlament, Allgemeiner Studierenden Ausschuss, Fachschaftsvertretung**

### **§ 48**

#### **Studierendenparlament**

- (1) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament ist das höchste beschlussfassende Gremium der Studierenden. <sup>2</sup>Es besteht aus den Delegierten der Fachschaftsvertretungen und 15 weiteren Mitgliedern, die in direkter Wahl im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen gemäß der Wahlordnung gewählt werden. <sup>3</sup>Soweit nicht anders geregelt, finden die Vorschriften der Wahlordnung sinngemäße Anwendung. <sup>4</sup>Jede Fachschaftsvertretung kann eine Studierende oder einen Studierenden ihrer Fakultät als Vertreterin oder Vertreter delegieren. <sup>5</sup>Die Bestimmungen zu den Wahlen des Studierendenparlaments gelten auch für Neuwahlen nach seiner Auflösung. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden für den Rest der Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Studierendenparlaments gewählt. <sup>7</sup>Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit, so wird in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Organ und für die folgende Amtszeit gewählt. <sup>8</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. <sup>9</sup>§ 8 Abs. 3 Satz 1 Wahlordnung gilt für Neuwahlen nicht.
- (2) <sup>1</sup>Die in direkter Wahl gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments bleiben grundsätzlich für ein Jahr im Amt. <sup>2</sup>Die von den Fachschaftsvertretungen delegierten Mitglieder haben eine Amtszeit von einem Jahr. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Der Beschluss der Fachschaftsvertretungen über die Delegationen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments rechtzeitig mitzuteilen.

- (3) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. Oktober und endet am letzten Tag des Monats September des folgenden Jahres.
- (4) Die Aufgaben des Studierendenparlaments bestimmen sich nach Art. 27 Abs. 2 Satz 3 BayHIG.
- (5) Das Studierendenparlament fasst, soweit in seiner Geschäftsordnung nicht ein anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) <sup>1</sup>Die Stimmverteilung ist gestaffelt. <sup>2</sup>Alle Mitglieder des Studierendenparlaments, die im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen gewählt wurden, haben vier Stimmen. <sup>3</sup>Die von den Fachschaftsvertretungen delegierten Mitglieder des Studierendenparlaments haben ein Stimmrecht, das der Größe der Fakultät entspricht. <sup>4</sup>Delegierte von Fakultäten, in denen weniger als 500 ordentlich Studierende immatrikuliert sind, haben zwei Stimmen. <sup>5</sup>Delegierte von Fakultäten, in denen mindestens 500, maximal aber 1000 ordentlich Studierende immatrikuliert sind, haben drei Stimmen. <sup>6</sup>Delegierte von Fakultäten, in denen mehr als 1000 ordentlich Studierende immatrikuliert sind, haben vier Stimmen. <sup>7</sup>Stimmrechtsübertragung ist möglich. <sup>8</sup>Jedes Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. <sup>9</sup>Die Feststellung der Größe der Fakultät findet immer am 15. Januar statt und gilt für die gesamte Amtszeit.
- (7) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder des Studierendenparlaments zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung, bis die Vorsitzende oder der Vorsitzende gewählt wurde. <sup>2</sup>konstituierende Sitzung ist innerhalb von 21 Tagen nach Beginn der Amtszeit einzuberufen.
- (8) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Studierendenparlaments wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>2</sup>Zusätzlich werden zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt. <sup>3</sup>Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. <sup>4</sup>Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie zwei vom Studierendenparlament aus seiner Mitte benannten Mitgliedern. <sup>5</sup>Bei der Wahl der Stellvertreterinnen oder der Stellvertreter tritt an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten die Vorsitzende oder der Vorsitzende.
- (9) <sup>1</sup>Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt,

die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>3</sup>Bei erneuter Stimmgleichheit ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

- (10) <sup>1</sup>Über die Wahl ist ein Protokoll zu erstellen. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. <sup>3</sup>Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund in Textform bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten eingegangen ist. <sup>4</sup>Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an, oder kommt eine Wahl nicht zustande, findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt.
- (11) <sup>1</sup>Zur Erledigung seiner Aufgaben kann das Studierendenparlament Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Zu den Sitzungen der Ausschüsse ist der Allgemeine Studierenden Ausschuss (AStA) unter Nennung der Tagesordnung einzuladen. <sup>3</sup>Einzelne Aufgaben können dem AStA zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (12) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt grundsätzlich zu den Sitzungen mindestens 7 Tage vorher ein; sie oder er verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. <sup>2</sup>Auf Verlangen von 25 v. H. Mitgliedern des Studierendenparlaments ist eine Sitzung spätestens innerhalb von 8 Tagen einzuberufen. <sup>3</sup>Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
- (13) Das Studierendenparlament ist während der Vorlesungszeit von seiner oder seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Monat, bei Bedarf auch öfter zu Sitzung einzuberufen.
- (14) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (15) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament kann auf Beschluss eine hochschulweite Versammlung aller Studierenden einberufen. <sup>2</sup>Zeit und Ort hierfür werden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt. <sup>3</sup>Mindestens einmal pro Semester sollen in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten während der Versammlung aller Studierenden keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

## § 49

### **Allgemeiner Studierenden Ausschuss (AStA)**

- (1) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament wählt innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Kollegialorganen die Mitglieder des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (AStA). <sup>2</sup>Wählbar zum AStA sind alle ordentlichen Studierenden der Hochschule. <sup>3</sup>Das Studierendenparlament wählt im ersten Wahlgang bei den Wahlen zum AStA eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>4</sup>Näheres zu den Rechten und Pflichten des oder der Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des AStA. § 48 Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Dem AStA obliegen die laufenden Geschäfte des Studierendenparlaments und die Vertretung der Studierenden. <sup>2</sup>Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus. <sup>3</sup>Vor Beginn des Haushaltsjahres erstellt der AStA auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben, die mit der Mehrheit des Studierendenparlaments verabschiedet wird, um anschließend über die Finanzabteilung der Hochschulleitung vorgelegt zu werden.
- (3) <sup>1</sup>Der AStA besteht aus fünf Mitgliedern. <sup>2</sup>Weitere Mitglieder kann der AStA kooptieren. <sup>3</sup>Kooptierte Mitglieder des AStA besitzen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht auf Sitzungen des AStA; sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (4) <sup>1</sup>Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl durchgeführt. <sup>2</sup>§ 48 Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.
- (5) Vom AStA werden zwei seiner Mitglieder benannt, die für den Haushalt Verfügungsberechtigt und verantwortlich sind.
- (6) <sup>1</sup>Die Amtszeit des AStA entspricht der des Studierendenparlaments. <sup>2</sup>Der AStA des Vorjahres bleibt kommissarisch solange im Amt, bis das Studierendenparlament eine Wahl nach Abs. 1 durchgeführt hat.
- (7) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Studierendenparlaments bedarf.
- (8) Der AStA ist dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig.

- (9) <sup>1</sup>Mitglieder des Studierendenparlaments haben die Möglichkeit, ein konstruktives Misstrauensvotum gegenüber einzelnen Mitgliedern des AStA auszusprechen. <sup>2</sup>Unter Nennung einer Gegenkandidatin oder eines Gegenkandidaten ist dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments 14 Tage vor der nächsten Sitzung mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments muss den Tagesordnungspunkt in der Einladung deutlich machen. <sup>4</sup>Die Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums muss von mindestens 75 v. H. der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beantragt werden. <sup>5</sup>Über das konstruktive Misstrauensvotum wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliederentschieden.
- (10) <sup>1</sup>Der AStA hat das Recht, ein aufschiebendes Veto gegen Beschlüsse der Fachschaftsvertretungen auszusprechen, sofern Bedenken bestehen, dass die Zweckbindung der Mittel der Studierendenvertretung gemäß § 48 Abs. 4 nicht gegeben ist. <sup>2</sup>Wird ein solches Veto ausgesprochen, entscheidet das Studierendenparlament über die Frage der Einhaltung der Zweckbindung innerhalb der nächsten 28 Tage; frühestens jedoch nach 4 Tagen. <sup>3</sup>Zur Ausübung des Vetos ist die zeitnahe Übermittlung der Protokolle der Fachschaftsvertretungen an den AStA erforderlich.
- (11) Der AStA ist während der Vorlesungszeit von einem seiner gewählten Mitglieder mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen zu Sitzungen einzuberufen.

## § 50

### Fachschaftsvertretung

- (1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September. <sup>3</sup>Die Wahl richtet sich nach der Wahlordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvertretung besteht, soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2.000 nicht übersteigt, aus sieben Personen. <sup>2</sup>Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglied einer Fakultät sind, 2.000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1.000

Studierende um eins.<sup>3</sup>Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind die Studierenden, die bei der Wahl zum Fakultätsrat durch Direktwahl oder durch Listenwahl die meisten Stimmen erhalten haben.<sup>4</sup>Alle Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind gleichberechtigte Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher.<sup>5</sup>Soweit ein reibungsloser Hochschulbetrieb die Kommunikation mit einer einzelnen Ansprechperson erfordert, so ist dies jeweils die Person, die bei der Hochschulwahl die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte.<sup>6</sup>Die Fachschaftsvertretung kann diese Aufgabe auch auf eine andere Person aus ihrer Mitte übertragen.<sup>7</sup>Die Ansprechperson hat die Pflicht, in der Kommunikation unparteiisch zu agieren und im Sinne der gesamten Fachschaftsvertretung zu handeln.<sup>8</sup>Die gesamte Fachschaftsvertretung ist über den Kommunikationshergang stets informiert zu halten.

- (3) <sup>1</sup>Weitere Mitglieder kann die Fachschaftsvertretung kooptieren.<sup>2</sup>Kooptierte Mitglieder besitzen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in Fachschaftssitzungen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.<sup>3</sup>Die Fachschaftsvertretung meldet kooptierte Mitglieder zeitnah und in geeigneter Weise an den AStA.<sup>4</sup>Dieser sorgt für eine hochschulweite Veröffentlichung.
- (4) <sup>1</sup>Eine Fachschaftssprecherin oder ein Fachschaftssprecher lädt grundsätzlich zu den Fachschaftssitzungen mindestens drei Tage vorher ein; sie verständigen die Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher sowie die kooptierten Mitglieder in geeigneter Weise.<sup>2</sup>Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.<sup>3</sup>Die Fachschaftsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvertretung benennt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, die für den Haushalt Verfügungsberechtigt und verantwortlich sind.<sup>2</sup>Die Fachschaft erstellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht ihrer voraussichtlichen Ausgaben und legt sie über die Finanzabteilung der Hochschulleitung vor.
- (6) Für die Fachschaftsvertretung gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend, soweit sich die Fachschaftsvertretung keine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (7) Die Fachschaftsvertretung ist während der Vorlesungszeit von einem gewählten Mitglied mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

- (8) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvertretung kann einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden ihres Fachbereichs einberufen. <sup>2</sup>Zeit und Ort hierfür werden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan festgelegt. <sup>3</sup>Während der Versammlung sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

## **Kapitel 6    Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien**

### **§ 51**

#### **Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstige Gremien, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

### **§ 52**

#### **Ladung und Ladungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Kollegialorgane und sonstige Gremien (Gremien) werden jeweils durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. <sup>3</sup>Für Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht oder mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann die oder der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.
- (3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (5) Abs. 4 gilt nicht hinsichtlich des Hochschulrats.

## § 53

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger nach § 52 Abs. 1 ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 52 Abs. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

## § 54

### **Zustandekommen von Beschlüssen**

- (1) <sup>1</sup>Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>In Prüfungsgremien und in Berufungsausschüssen sind Stimmenthaltungen unzulässig.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit keinen Aufschub duldet und eine Eilentscheidung des oder der Gremienvorsitzenden wegen der besonderen Bedeutung des Tagesordnungspunkts nicht angezeigt ist.
- (3) Für die Präsidentinnen-/Präsidenten-, Vizepräsidentinnen-/Vizepräsidenten-, Dekaninnen-/Dekans-, Prodekaninnen-/Prodekanen- und Studiendekaninnen-/Studiendekanswahlen sowie für die Wahlen zur oder zum Beauftragten für die Gleichstellung in Wissenschaft und Kunst sowie die jeweiligen Stellvertretungen finden Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz und Abs. 2 keine Anwendung.

## § 55

### Öffentlichkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Gremien tagen nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (3) <sup>1</sup>Im Hinblick auf die Sitzungen des Senats der Hochschule erfolgt im Anschluss einer jeden Gremiensitzung in dem für die Information der Mitglieder der Hochschule erforderlichen Umfang eine hochschulöffentliche Berichterstattung über die wesentlichen Beratungsgegenstände und Entscheidungen oder sonstigen vom Senat behandelten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; dies gilt nicht, soweit Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt worden sind oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe einer solchen Berichterstattung entgegenstehen. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Berichterstattung über einen bestimmten Tagesordnungspunkt oder einen bestimmten Beratungsgegenstand oder eine bestimmte Entscheidung aus einer Sitzung des Senats besteht nicht. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Hochschulleitung.

## § 56

### Geheime Abstimmung

<sup>1</sup>Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. <sup>2</sup>Im Übrigen ist geheim abzustimmen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. <sup>3</sup>In Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

## § 57

### Stimmrechtsübertragung

- (1) <sup>1</sup>Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder in der Stimmrechtsübertragung inhaltlich oder zeitlich bezeichnete Teile von einzelnen Sitzungen in Textform zulässig; erfolgt die Stimmrechtsübertragung nicht schriftlich, ist der Versand aus einem personalisierten Account erforderlich. <sup>2</sup>Wird die Stimme für eine gesamte einzelne Sitzung oder die gemäß Satz 1 bezeichneten Teile einer einzelnen Sitzung übertragen, so ist eine spätere Aufhebung der Stimmrechtsübertragung während der Sitzung oder der gemäß Satz 1 bezeichneten Teile einer einzelnen Sitzung durch das die Stimme übertragende Mitglied nicht zulässig. <sup>3</sup>Unzulässig ist auch die vorab erteilte pauschale Stimmrechtsübertragung für mehrere Sitzungen oder mehrere Teile von mehreren Sitzungen. <sup>4</sup>Sind mehrere Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht nur auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. <sup>5</sup>Die Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen oder umgekehrt.
- (2) Sofern an ein Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind in Prüfungsgremien und in den Berufungsausschüssen Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

## § 58

### Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Die Hochschulleitung, die Erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat können sich auf der Grundlage der Bestimmungen des Kapitels 6 für ihren Bereich Geschäftsordnungen geben. <sup>2</sup>Im Zweifel gilt die Geschäftsordnung des Senats für Gremien und sonstige Zusammenkünfte entsprechend. <sup>3</sup>Soweit diese Geschäftsordnungen keine entsprechenden Regelungen beinhalten oder die in

den Geschäftsordnungen bestehenden Regelungen die Regelungen dieses Abschnitts nicht ausdrücklich ändern oder abbedingen, gelten ergänzend die Bestimmungen dieses Abschnitts.

## **Kapitel 7 Kooperative Studiengänge**

### **§ 59**

#### **Zweitmitgliedstatus**

<sup>1</sup>Im Rahmen des Zusammenwirkens mit anderen Hochschulen können Studierende einer anderen Hochschule als Zweitmitglieder an der Hochschule aufgenommen werden, sofern und solange sie an der anderen, federführenden Hochschule der Studiengangskooperation nach den Voraussetzungen der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung immatrikuliert sind. <sup>2</sup>Anträge auf Immatrikulation, Exmatrikulation und Beurlaubung können nur bei der federführenden Hochschule gestellt werden. <sup>3</sup>Die Zweitmitgliedschaft an der Hochschule berechtigt zur Benutzung der Einrichtungen sowie zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen des kooperativen Studiengangs. <sup>4</sup>Die Beitragspflicht zum Studentenwerk richtet sich nach Art. 121 Abs. 4 Satz 2 BayHIG.

## **Kapitel 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 60**

#### **Änderung der Grundordnung**

<sup>1</sup>Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden gemäß Art. 30 Abs. 2 BayHIG durch die Hochschulleitung erstellt. <sup>2</sup>Diese Vorschläge werden dem Hochschulrat gemäß Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG durch die Präsidentin oder den Präsidenten zur Beschlussfassung zugeleitet.

### **§ 61**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Mai 2014 (Amtsblatt der

Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 25, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. November 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 25, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 6. Februar 2023.

Nürnberg, den 16. Mai 2023

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 17; [www.th-nuern-berg.de](http://www.th-nuern-berg.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 16. Mai 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.